



Planfeststellungsbeschluss

für

die Umstellung ausgewählter Buslinien auf einen
Betrieb mit Batterie-Oberleitungsbussen in Marburg

vom
26.06.2025

AZ: 1060-33-66-j-0400-00036

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.

HESSEN



1 Arbeitgeber

1.000 Möglichkeiten

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnisse	4
A Verfügender Teil	6
1. Feststellung des Plans.....	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
3. Konzentrationswirkung	8
3.1 Naturschutzrechtliche Entscheidung	8
3.2 Forstrechtliche Entscheidung	11
4. Nebenbestimmungen und Hinweise	13
4.1 Technische Aufsicht (technische Aufsichtsbehörde Regierungspräsidium Darmstadt).....	13
4.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung.....	14
4.3 Immissionsschutz	15
4.4 Nachsorgender Bodenschutz	15
4.5 Abfallwirtschaft	16
4.6 Wasserwirtschaft (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke)	17
4.7 Telekommunikation (Deutsche Telekom GmbH).....	18
4.8 Kampfmittelräumung (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen).....	18
4.9 Rettungsweg (Magistrat der Universitätsstadt Marburg)	20
4.10 Gasleitungen (GasLINE GmbH & Co. KG vertreten durch PLEdoc GmbH)	21
4.11 Straßen (Hessen Mobil)	21
4.12 Denkmalschutz.....	22
4.13 Allgemeine Hinweise	22
5. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen.....	23
6. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	23
B Sachverhalt	24
1. Träger des Vorhabens	24
2. Antragsgegenstand.....	24
3. Antragsbegründung	24
4. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	25
5. Ablauf des Anhörungsverfahrens	25
5.1 Ursprungsverfahren.....	25
5.1.1 Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens.....	25
5.1.2 Auslegung der Planunterlagen.....	25
5.1.3 Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener.....	26
5.1.4 Beteiligung der Behörden und Stellen.....	26
5.1.5 Beteiligung der Vereinigungen gem. § 73 Abs. 2 HVwVfG .	26
5.1.6 Einwendungen und Stellungnahmen	26
5.1.7 Erörterungstermin	28

5.2	Erste Planänderung.....	28
5.2.1	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung	28
5.2.2	Eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Stellen und betroffener Privater zur 1. Planänderung	29
5.2.3	Einwendungen und Stellungnahmen zur 1. Planänderung .	31
5.2.4	Erörterungstermin zur 1. Planänderung	31
C	Entscheidungsgründe	32
1.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	32
1.1	Erfordernis der Planfeststellung	32
1.2	Zuständigkeit	32
1.3	Rechtswirkungen der Planfeststellung	32
1.4	Rechtmäßigkeit des Anhörungsverfahrens	33
2.	Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	33
3.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	33
3.1	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	33
3.2	Planrechtfertigung	34
3.3	Erforderlichkeit	35
3.4	Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit	36
3.5	Planungsalternativen	36
3.6	Denkmalschutz	37
3.7	Rettungswege und Brandschutz	37
3.8	Kampfmittelbelastung	38
3.9	Immissionsschutz	38
3.10	Technische Anforderungen an Sicherheit und Ordnung	39
3.11	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	39
3.12	Forstrecht	40
3.13	Leitungsschutz	41
3.14	Eigentum	41
3.15	Altlasten, Bodenschutz und Abfallrecht	42
3.16	Grundwasserschutz und Wasserversorgung	43
3.17	Klimaschutz	44
3.18	Straßenverkehr	45
4.	Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	45
5.	Gesamtergebnis der Abwägung	45
D	Rechtsbehelfsbelehrung	47

Abkürzungsverzeichnisse

Allgemeine Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AFD-Nr.	Altflächendatei-Nummer
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIC	Bank Identifier Code
BOB	batteriebetriebener Oberleitungsbus
BMVI	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Dez.	Dezernat
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EPSG	European Petrol Survey Group Geodesy
etc.	et cetera
ETRS	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem
Evtl.	eventuell / eventuelle
f. / ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
IBAN	Internationale Bankkontonummer
i.R. d.	im Rahmen der
i.S. d.	im Sinne des / der
i.V. m.	in Verbindung mit
KSR	Kabelschutzrohr
L	Landesstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
mind.	mindestens
NOx	Stickstoffoxid
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannte / sogenannten
StAnz	Staatsanzeiger
TAB	Technische Aufsichtsbehörde

TK	Telekommunikation
z. B.	zum Beispiel
t	Tonne / Tonnen
usw.	und so weiter
UTM	Universal Transverse Mercator
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
z. Zt.	zurzeit

Gesetze, Verordnungen etc.

AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
BWaldG	Bundeswaldgesetz
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
HBO	Hessische Bauordnung
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PBefG-ZustVO	Personenbeförderungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
PN 98 der LAGA	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen
RegBezG	Regierungspräsidien- und -bezirkegesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO-MWEVL	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

A Verfügender Teil

1. Feststellung des Plans

Der Plan des Magistrats der Universitätsstadt Marburg (Vorhabenträger) für den Bau der Oberleitungsinfrastruktur einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen wird gemäß §§ 28, 29 i. V. m. § 41 PBefG sowie §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen; diese enthalten auch die Änderungen im Rahmen des ersten Planänderungsverfahrens:

Unterlage	Bezeichnung	Seitenzahl	Anz. Pläne o. Karten	Maßstab
0	Unterlagenverzeichnis & Unterschriftenblatt Pläne	3		
1	Erläuterungsbericht	86		
2	Übersichtskarte	1	1	1:25.000
3	Übersichtshöhenplan	1	1	1:5.000 / 2.500
4	Oberleitungsplanung	1		
4.1	Mastgründungen	7		
4.2	Ausbauquerschnitte	7		
4.3	Übersichtslageplan, enthält Blatt-schnitte zu Unterlage 4.4	1	1	1:5.000
4.4	Lagepläne, Blätter 1 - 48	1	48	1:250
5	Schleppkurvenbetrachtung			
5.1	Vergleich Bustypen	3		
5.2	Konfliktbetrachtung Strecke	9		
6	Integrierter Straßenraumentwurf			
6.1	Integrierter Straßenraumentwurf, Blatt-schnitte zu Unterlage 6.2	1	1	1:25.000
6.2	Integrierter Straßenraumentwurf, Blatt 1 - 6	1	6	1:2.500
7	Kosten Infrastruktur	6		
8	Art, Menge und Verbleib der anfallenden Überschussmassen	5		
9	Liste der Träger öffentlicher Belange	5		
10	Grunderwerb			
10.1	Liste der betroffenen Grundstücke	4		
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan			
11.1	Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan	79		
11.2	Karte 1, Blatt 01 – 04: Übersicht und Planung		5	1:1.500
11.3	Karte 2, Blatt 01 – 42: Konflikte und Maßnahmen im Detail		42	1:500
11.4	Separates Legendenblatt zu Unterlage 11.3	1		

11.4.1	Biotypenzuordnung betroffener Maste	50		
11.5	Bilanz Eingriffs-Ausgleichsplan	3		
11.6	Rodungsbilanz (Bericht und Karten)	10	23	1:1.000
12	Fachbeitrag Artenschutz			
12.1	Bericht Fachbeitrag Artenschutz	27		
12.2	Anhang 1 zu Unterlage 12.1	1		
12.3	Anhang 2 zu Unterlage 12.1	5		
13	Artenschutzpotenzialabschätzung	48		
14	Erfassung Fauna und Flora			
14.1	Erfassung Fauna und Flora zw. Ginseldorfer Weg und Uniklinikum 2021	57		
15	Nicht belegt			
16	FFH-Vorprüfung	16		
17	Luftschadstoffgutachten	50		
18	Erläuterungen zur Regelung lärmtechnischer Sachverhalte	6		
18.1	Informationsblatt zum Gleichrichterunterwerk G UW 04 Konrad-Adenauer-Brücke	2		
19	Netzurückwirkungen der Gleichrichterunterwerke	7		
19.1	Anpassung der Unterlage (19) Netzverträglichkeitsprüfung	4		
20	Begleitende Dokumentation des BOB-Systems			
20.1	Ergänzende Begleitdokumentation	61		
20.2	Liste der normativen Vorgaben für BOB-Systeme	6		
21	Simulationsbericht			
21.1	Simulationsbericht zur Planvariante 1	43		
21.2	Beschriftung der Ergebnisse zum Simulationsbericht	4		
21.3	Diagramme zu Unterlage 21.1	1.315		
22	Fachtechnische Stellungnahme EMF 26. BImSchV Batterie-Oberleitungsbusse in Marburg	21		
23	Brandschutztechnische Stellungnahme	98		
23.1	Anpassung der OLA-Planung zur Absicherung des 2. Rettungsweges	7		
23.2	Stellungnahme zur geänderten Oberleitungsplanung	2		

Ergeben sich Widersprüche aus den Inhalten der Planunterlagen und den Nebenbestimmungen und Hinweisen dieses Beschlusses, so ist der Beschluss maßgebend.

Soweit der Vorhabenträger die ausgelegten Planunterlagen geändert oder ergänzt hat, ist dies in blauer Schriftfarbe erfolgt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind die ungültigen Planversionen dem festgestellten Plan nachrichtlich beigelegt.

3. Konzentrationswirkung

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg als Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht mehr erforderlich, sofern in diesem Beschluss keine andere Regelung getroffen wurde (§ 75 Abs. 1 HVwVfG).

3.1 Naturschutzrechtliche Entscheidung

3.1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG wird hiermit erteilt.

Nebenbestimmungen hierzu:

3.1.1.1 Es ist eine Ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen, ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Baubeginn zu benennen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst fernmündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen.

Die Protokolle der ökologischen Bauüberwachung / Baubegleitung sind der oberen Naturschutzbehörde monatlich unaufgefordert Anfang des folgenden Monats vorzulegen. Die Umweltbaubegleitung hat nach Fertigstellung aller Maßnahmen einen Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Dies kann zusammen mit dem nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG verpflichtenden Bericht des Antragstellers an die Obere Naturschutzbehörde erfolgen.

3.1.1.2 An den Maststandorten MBOB 4320, MBOB4530, MBOB4710, MBOB4740, MBOB5500, MBOB5560 und am Speisekabel, das vom Unterwerk „Alte Fabrik“ zum Maststandort MBOB4630 führt, sind Bauarbeiten zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht zulässig.

Abweichungen von dieser Bauzeitregelung sind nur nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen zulässig.

- 3.1.1.3 Der an dem Ahorn hängende Vogelnistkasten im Bereich Unterwerk „Konrad-Adenauer-Brücke“ an der Zeppelinstraße (Gemarkung Marburg, Flur 42, Flurstück 6/6) ist vor der Fällung des Baumes zu entnehmen. Vor dem 1. März ist der Vogelkasten an einem geeigneten Baum außerhalb des Eingriffsbereiches in räumlicher Nähe anzubringen.
- 3.1.1.4 Vor Baubeginn ist das jeweils betreffende Baufeld im Bereich der Reproduktions-Reptilienhabitate von Deckungsstrukturen zu befreien und an geeigneten Tagen (sonnig, windstill, über 10 Grad Celsius) zu mähen. Das Baufeld ist durch einen Reptilienzaun von bestehenden Reptilienhabitaten abzugrenzen. Der Reptilienzaun ist im Jahr des Baubeginns zwischen Spätwinter und Ende März zu errichten und muss mit Einwege-Schleusen ausgestattet sein. Die aus den beanspruchten Flächen entfernten Deckungsstrukturen (Totholz, Steine) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder auf die verbleibenden Flächen einzubringen.
- 3.1.1.5 Vegetationsfreie, offene Standorte sind bei der Bauausführung auf den jeweils betreffenden Baufeldern zu vermeiden. Offene Standorte sind, soweit sie nicht als Sukzessionsfläche planerisch ausgewiesen sind, unverzüglich mit einer gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischung zu begrünen.
- 3.1.1.6 Unumgängliche nächtliche Arbeiten sind vorab mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, abzustimmen. Zum Einsatz dürfen ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe ohne Blauanteil (≤ 3000 Kelvin) verwendet werden.
- 3.1.1.7 Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.
- 3.1.1.8 Bei einer Lagerdauer der Bodenmieten über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaat Mischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regio Saatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaat Mischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig.
- 3.1.1.9 Der Vorhabenträger hat der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dezernat 53.1 einen Bericht gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG über die frist- und sachgerechte Durchführung der in Tabelle 15 und 16 (LBP, Kapitel 5.2) aufgeführten und den in den Maßnahmenblättern (1V, 2V, 3V, 4V, 5V, 1G und 2G) des Kapitel

9 des LBP zur Eingriffsvermeidung sowie zum Ausgleich aufgeführten Maßnahmen nach deren Herstellung vorzulegen. Der Bericht ist bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen sowie als Zwischenbericht am Ende eines Kalenderjahres vorzulegen.

3.1.1.10 Die Fertigstellung ist innerhalb einer Woche der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen unaufgefordert anzuzeigen.

Hinweise dazu:

3.1.1.11 Das Abschneiden, „Auf den Stock setzen“ oder Beseitigen von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar zulässig.

3.1.1.12 Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im Eingriffsbereich des hier genehmigten Vorhabens verwertet, d. h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

3.1.2 Ersatzgeldzahlung

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG kann nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kein vollständiger Ausgleich nach § 14 Abs. 2 BNatSchG hergestellt werden. Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 14.087 Biotopwertpunkten.

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen hat nach § 15 Abs. 6 BNatSchG der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Für diese Ersatzzahlung wird ein Betrag in Höhe von 7.466,11 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist vor Baubeginn unter den folgenden Angaben an HCC-HMULV Transfer bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen:

- Referenznummer 8951060241531802
- Aktenzeichen RPGI-53.1-77p3130/3-2023/1
- IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
- BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung des Ersatzgeldes bitte ich, mir den Baubeginn rechtzeitig vier Wochen vorher anzukündigen.

3.1.3 Genehmigung nach der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Marburg

Die Genehmigung nach § 2 i. V. m. § 3 der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Marburg an der Lahn“ für die Errichtung von Bauwerken aller Art wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt.

3.2 Forstrechtliche Entscheidung

3.2.1 Forstrechtliche Genehmigung

Die forstrechtliche Genehmigung zur Rodung von Wald gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 1 HWaldG auf Grundstücken in den Gemarkungen Bauerbach und Marburg nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage Nr. 11.6 zum Zweck einer Nutzungsänderung in einer Größenordnung von 275 m² als Maßnahme der Waldumwandlung wird erteilt.

Nebenbestimmungen hierzu:

- 3.2.1.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorher) schriftlich anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum-) Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.
- 3.2.1.2 Vor den Fällungs- und Rodungsmaßnahmen ist das örtlich zuständige Forstamt Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain rechtzeitig schriftlich (3 Wochen), in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens 2 Tage vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz, Rettungskette Forst usw.) sind mit dem örtlich zuständigen Forstamt abzustimmen.
- 3.2.1.3 Die Fällungs- und Rodungsarbeiten erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle des vorbezeichneten Forstamtes Kirchhain.
- 3.2.1.4 Die dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und dauerhaft zu markieren.
- 3.2.1.5 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen zu erfolgen, d. h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und / oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.
- 3.2.1.6 Alle benutzten Waldwege sind – soweit erforderlich – innerhalb eines Jahres nach Abschluss der baulichen Maßnahmen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des örtlich zuständigen Forstamtes Kirchhain nach Regeln des forstfachlichen Wegebbaus zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob die Wiederherstellung des jeweiligen Waldweges erforderlich ist, trifft in Zweifelsfällen das örtlich zuständige Forstamt in Abstimmung mit der zuständigen oberen Forstbehörde.

- 3.2.1.7 Die forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist im Anschluss an die baulichen Maßnahmen unverzüglich wieder anzubinden. Die Anbindung hat nach forstfachlichen Regeln zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebinden wird, trifft in Zweifelsfällen das örtlich zuständige Forstamt Kirchhain in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde.

Hinweise hierzu:

- 3.2.1.8 Von der forstrechtlichen Entscheidung bleiben privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. Pacht- bzw. Gestattungsvertrag mit dem zuständigen Waldeigentümer) unberührt.
- 3.2.1.9 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.
- 3.2.1.10 Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
- 3.2.1.11 Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
- 3.2.1.12 Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin / des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 HWaldG einzuholen.

3.2.2 Walderhaltungsabgabe

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von € 825,00 € festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen unter den folgenden Angaben an HCC-HMULV Transfer bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen:

- Referenznummer: 895 0736 24 531 5 001
- IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
- BIC: HELADEFXXX

Die Einzahlung ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, nachzuweisen.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Planfeststellung erfolgt zudem nach Maßgabe der nachfolgend genannten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den im Laufe des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange und von Betroffenen vorgetragenen Anforderungen und werden dem Vorhabenträger gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG auferlegt.

In den schriftlichen Erwidernungen sagte der Vorhabenträger zu, die im Verfahren geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise einzuhalten und zu beachten.

4.1 Technische Aufsicht (technische Aufsichtsbehörde Regierungspräsidium Darmstadt)

Nebenbestimmungen

- 4.1.1 Mit dem Bau der Betriebsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung der Ausführungsplanung durch die TAB ergeben hat, dass die anzuwendenden Vorschriften in Anlehnung an die BOStrab beachtet sind und der Unternehmer über die Zustimmung der TAB unterrichtet worden ist.
- 4.1.2 Die Ausführungsplanung ist in prüffähigen Teilpaketen der TAB zur Genehmigung einzureichen. Für die Genehmigung durch die TAB ist ein Zeitraum von mindestens sechs Kalenderwochen vorzusehen.
- 4.1.3 Die Gebäude für Gleichrichterunterwerke unterliegen der HBO. Für sie ist, unter der Beachtung der zukünftigen Funktion, eine Baugenehmigung zu beantragen.
- 4.1.4 Der TAB ist ein jeweils aktualisierter Bauzeitenplan zu Verfügung zu stellen.
- 4.1.5 Es ist eine qualifizierte örtliche Bauüberwachung einzurichten.
- 4.1.6 Mit der Prüfung der Ausführungsplanung und der Abnahme der Fahrleitungsanlage einschließlich der Gründung sind ein Prüfingenieur für Baustatik, ein Sachverständiger für Elektrotechnik und ein geotechnischer Sachverständiger zu beauftragen.
- 4.1.7 Bei der Prüfung der Ausführungsplanung ist die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der beteiligten Prüfingenieure und Sachverständigen grundsätzlich sicherzustellen. Das Vier-Augen-Prinzip ist zu beachten.
- 4.1.8 Der mit der Prüfung der Ausführungsplanung zu beauftragende Prüfingenieur für Standsicherheit und die Sachverständigen für Geotechnik und Elektrotechnik sind auch mit Vorort-Kontrollen (Bauzustandsbesichtigungen) zu beauftragen. Die Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung sind hiervon unberührt. Die Auswahl des zu beauftragenden Prüfingenieurs und der Sachverständigen ist mit der TAB abzustimmen. Stichprobenartige Überprüfungen der Bauausführung durch die TAB bleiben hiervon unberührt.

- 4.1.9 Zur Gewährleistung der Qualität und der Sicherheit sind mit der Planung, der Bauleitung und der Bauausführung nur qualifizierte Personen und Unternehmen mit nachweisbarer Erfahrung mit - bezüglich Umfang und Schwierigkeitsgrad - vergleichbaren Baumaßnahmen in Anlehnung an § 5 Abs. 3 BOStrab zu beauftragen.
- 4.1.10 Die geplanten Maststandorte sind aufgrund der Vielzahl an Ver- und Versorgungsleitungen und in Verbindung mit den allgemeinen Unsicherheiten / Ungenauigkeiten von Leitungsplänen durch Suchschlitze möglichst frühzeitig zu erkunden. Auf das Risiko, dass Maststandorte nicht wie geplant genutzt werden können, wird hingewiesen.
- 4.1.11 Mit der Herstellung der Bohrröhrgründungen ist ein qualifiziertes Fachunternehmen zu beauftragen.
- 4.1.12 Es wird darauf hingewiesen, dass infolge des Betriebs der Fahrleitungsanlage bzw. der Gleichrichterunterwerke elektromagnetische Einflüsse auf sensible hochtechnische Geräte, z. B. zur Magnetresonanztomographie, oder andere wissenschaftliche Geräte, entstehen könnten. Dies ist bei der Planung und der Umsetzung zu berücksichtigen.
- 4.1.13 Bei der Verwendung unregelter Bauprodukte und Bauarten - die nicht durch Normen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen geregelt sind - ist eine Zustimmung im Einzelfall in Anlehnung an das § 60 BOStrab bei der TAB zu beantragen.
- 4.1.14 Vor Inbetriebnahme der Fahrleitungsanlage und der Gleichrichterunterwerke ist die Genehmigung zur Inbetriebnahme bei der TAB zu beantragen.

Hinweis:

- 4.1.15 Der Betriebsleiter ist gemäß § 4 Abs. 2 BOKraft bei der Planung und dem Bau von Betriebsanlagen zu beteiligen.

4.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nebenbestimmungen:

- 4.2.1 Die im Wasserschutzgebiet tätigen Baufirmen sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass sich das Vorhaben teilweise innerhalb des Wasserschutzgebietes für die Klinik Sonnenblick (StAnz. 9/1974 S. 456) befindet.
- 4.2.2 Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.
- 4.2.3 Es ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten in den Untergrund gelangen können.
- 4.2.4 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf unverzüglich anzuzeigen.

Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen.

4.3 Immissionsschutz

Nebenbestimmung

- 4.3.1 Für den Standort des Gleichrichterunterwerkes 04 ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf § 22 BImSchG i. V. m. der TA Lärm über ein entsprechendes Schallimmissionsgutachten der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

4.4 Nachsorgender Bodenschutz:

Nebenbestimmungen:

- 4.4.1 Sollten im Zuge von Erdaushubmaßnahmen im Grenzbereich zu den in der Altflächendatei genannten Altflächen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbungen, Fremdstoffe wie Schlacken usw.) festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer sich mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, in Verbindung zu setzen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 4.4.2 Sollten die bekannten Altablagerungen mit der AFD-Nr. 534.014.016-000.017 und 534.014.000-001.011 von dem Vorhaben tangiert werden, ist die Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen rechtzeitig vorher erneut einzuschalten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Hinweise:

- 4.4.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.
- 4.4.4 Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können.
- 4.4.5 Die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Der Vorhabenträger kann sich diesbezüglich an das HLNUG wenden oder weitere Informationen sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html> erhalten.

4.5 Abfallwirtschaft

Nebenbestimmungen:

- 4.5.1 Erdaushub und Baggergut sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten / verwenden oder über dafür zugelassene Anlagen zu entsorgen. Bauschutt ist zur Verwendung für technische Zwecke bzw. zur Verwendung in technischen Bauwerken vorab in entsprechenden Anlagen aufzubereiten.
- 4.5.2 Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.
- 4.5.3 Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub oder Bauschutt wie z. B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen. Da aufgrund der Lage im Bereich stark frequentierter Straßen der Verdacht auf Schadstoffe in den Aushubmaterialien besteht, sind die Chargen separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro / Labor zu beproben und zu analysieren. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der PN 98 der LAGA durchzuführen.
- 4.5.4 Bei mehr als punktuelltem Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch- / Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich.
- 4.5.5 Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 oder 42.2, einzuschalten. Abfalleinstufungen durch das Regierungspräsidium Gießen sind kostenpflichtig.
- 4.5.6 Sollten sonstige Materialien beim Rückbau anfallen, welche Anlass zum Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit geben, ist ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro mit der Sachstandsermittlung zu beauftragen. Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 oder 42.2, einzuschalten.
- Die Beteiligung des Regierungspräsidiums Gießen ist ggf. (z. B. bei Abfalleinstufungen) kostenpflichtig.
- 4.5.7 Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des KrWG in Verbindung mit der NachwV zu führen. Dies bedeutet z. B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
- 4.5.8 Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Einer Verwehruug von Abfällen ist in geeigneter Weise entgegenzuwirken.

Hinweise:

- 4.5.9 Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht im Baustellenbereich zur Entsorgung gelagert bzw. bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährlicher Abfälle oder 30 t gefährlicher Abfälle erreicht oder übersteigt.
- 4.5.10 Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen sind die Vorgaben des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien in Hessen in der zum Zeitpunkt der Baumaßnahme aktuellen Version zu beachten.
- 4.5.11 Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden EBV vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.
- 4.5.12 Die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der BBodSchV und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

4.6 Wasserwirtschaft (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke)

Nebenbestimmungen:

- 4.6.1 Zu den Anlagen des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke ist ein paralleler Schutzstreifen von 8 m gem. DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 einzuhalten.
- 4.6.2 Im Bereich des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Fernwasserleitung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (jeweils 4,0 m beiderseits der Rohrachse) dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Bebauung, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedungen, kein Aufstellen von Masten oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden.
- 4.6.3 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- 4.6.4 Im Bereich des vorgenannten Schutzstreifens darf kein Bodenabtrag oder Bodenauftrag ausgeführt werden.
- 4.6.5 Geländeänderungen im Bereich des Schutzstreifens sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.

4.7 Telekommunikation (Deutsche Telekom GmbH)

Nebenbestimmungen:

- 4.7.1 Bei den geplanten Eingriffen zum Stellen neuer Masten, zum Austausch vorhandener Masten für die Oberleitungen sowie zum Bau von Trafostationen, sind die Planungen mit dem Leitungsbestand vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom durch Einholen von Lageplänen abzugleichen. Bei einer möglichen Betroffenheit von Anlagen der Telekom bzw. bei Trassenkonflikten mit Anlagen der Telekom sind diese erneut anzuzeigen, um zu klären, ob und welche Möglichkeiten einer Veränderung an den Telekommunikationslinien bestehen, um die notwendige Baufreiheit an den betroffenen Stellen zu erlangen.
- 4.7.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Der Telekom ist jederzeit ungehinderten Zugang zu den Telekommunikationslinien aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) zu ermöglichen.
- 4.7.3 Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Hinweise:

- 4.7.4 Für aus dem Vorhaben resultierende notwendige Änderung an den Telekommunikationslinien der Telekom besteht keine Folgepflicht aus § 130 TKG, so dass die Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat.
- 4.7.5 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
- 4.7.6 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

4.8 Kampfmittelräumung (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen)

Nebenbestimmungen:

- 4.8.1 In den Bereichen, in denen vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden muss und in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu

einer Tiefe von mind. 5 Meter durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Die belasteten Bereiche sind in dem i. R. d. Stellungnahme übersandten Lageplan blau schraffiert gekennzeichnet

Bei allen anderen dieser Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOG IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig ist (z. B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. notwendigen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

- 4.8.2 Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind in dem i. R. d. Stellungnahme übersandten Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen), ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

- 4.8.3 Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweise:

- 4.8.4 Der Vorhabenträger sollte sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neusten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

- 4.8.5 Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Unterlagen (Freigabedokumentation und entsprechende Lagepläne in digitaler Form) mittels E-Mail an das Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu senden. Es sollen geodätische Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) verwendet werden.
- 4.8.6 Eine systematische Flächenabsuche ist für das im Lageplan als nicht belasteter Bereich gekennzeichnete Gebiet nicht erforderlich, dennoch sollten Bauarbeiten in diesen Bereichen mit besonderer Achtsamkeit durchgeführt werden.
- 4.8.7 Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von dem Vorhabenträger zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesem selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.
- 4.8.8 Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma soll dieser immer das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05- M 3094-2023 gegeben und eine Kopie dieser Nebenbestimmungen und Hinweise übermittelt werden. Eine Kopie des Auftrags ist an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Kenntnisnahme zuzusenden.
- 4.8.9 Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.
- 4.8.10 Den Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen – Kampfmittelräumdienst – weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

4.9 Rettungsweg (Magistrat der Universitätsstadt Marburg)

Nebenbestimmung:

- 4.9.1 Zur Gewährleistung des zweiten Rettungsweges gemäß § 36 HBO hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die zukünftige Konzessionsinhaberin für den Obus-Verkehr entsprechende Einsatzkräfte mit Kenntnissen zur Trennung der Spannungsversorgung vorhält und diese bei Gefahr im Verzug einsetzt.

4.10 Gasleitungen (GasLINE GmbH & Co. KG vertreten durch PLEdoc GmbH)

Nebenbestimmungen:

- 4.10.1 Die Errichtung von Masten muss grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der KSR-Anlagen erfolgen.
- 4.10.2 Kabeltrassen zu Ladestationen sind bei Querungen mit den KSR-Anlagen mit einem lichten Abstand von 0,4 m auszuführen.
- 4.10.3 Erdverlegte Kabel sind in den Schutzstreifen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.
- 4.10.4 Parallelführungen sind außerhalb der Schutzstreifen der KSR-Anlagen vorzusehen.
- 4.10.5 Hinzukommende Kabelschächte sind außerhalb der Schutzstreifen der KSR-Anlagen anzuordnen.
- 4.10.6 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die aktuellen Bestandsunterlagen der GasLine GmbH & Co. KG zu beachten.
- 4.10.7 Bei der Erstellung der Trassen- und Lagepläne für die Ausführungsplanung sind die von der GasLine GmbH & Co. KG genannten fünf betroffenen LWL-KSR-Anlagen graphisch zu übernehmen und zu beschriften.
- 4.10.8 Das „Merkblatt zur Dokumentation“ ist in der aktuellen Version bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
- 4.10.9 Die sieben innerhalb des Schutzstreifens liegenden Maststandorte sind im Rahmen der Ausführungsplanung vom Vorhabenträger umzuplanen. Das Ergebnis der Umplanung ist der GasLine GmbH & Co. KG frühzeitig vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben.

Hinweise:

- 4.10.10 Sollte im Rahmen der Ausführungsplanung eine Umverlegung von GasLine-Trassen notwendig werden, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme und terminliche Abstimmung mit dem Maintenance Management Center (MMC), 0201/3642-17866 erforderlich.

4.11 Straßen (Hessen Mobil)

Nebenbestimmungen:

- 4.11.1 Die Masten für eine Oberleitungsinfrastruktur, die im Seitenraum der Außerortsstraßen, z.B. Panoramastraße im Bereich des Parkplatzes, aufgestellt werden, sind gem. den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme abzusichern. Auch die am Fahrbahnrand vorgesehenen Gleichrichterunterwerke sind abzusichern.

- 4.11.2 Das Freihalten und Instandhalten der Oberleitung sowie das Freihalten der Masten sind Sache des Anlagenbetreibers.
- 4.11.3 Die Masten sind mindestens im Radius von 1,00 m zu umpflastern oder in gleichwertiger Weise herzurichten, damit im Straßenunterhaltungsdienst bei der Mahd eine Berührung mit dem Großmähergerät möglichst ausgeschlossen wird.
- 4.11.4 Die Lage der Oberleitungsmasten ist mit der Planung von Hessen Mobil weiterhin abzustimmen, so dass diese weder im Rad-/Gehweg noch im Bankett liegen.
- 4.11.5 Für den öffentlichen Straßenraum der L 3088, L 3089, und L 3092 sind im Rahmen der Ausführungsplanung Nutzungsverträge zwischen dem Vorhabenträger und Hessen Mobil, u. a. betreffend auf Eigentum von Hessen Mobil geplanter Maststandorte, aufzustellen.
- 4.11.6 Mehrkosten, die dem Straßenbulasträger für Unterhaltung und Erneuerung durch die Umsetzung des Bauvorhabens entstehen, z. B. durch die zusätzlich erforderlichen Schutzeinrichtungen, sind durch den Vorhabenträger zu tragen.
- 4.11.7 Für künftige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Landesstraßen muss gewährleistet sein, dass die Oberleitungen bei Bedarf temporär zurück gebaut werden.
- 4.11.8 Für die Waldflächen mit der Bezeichnung „außer regelmäßigem Betrieb“ werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für den Bereich Panoramastraße (L 3092) bei Abschluss des Nutzungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und Hessen Mobil die Behebung der Auswirkungen von Sturm, Nassschnee und anderen Wetterereignissen auf die Oberleitungsinfrastruktur geregelt.

4.12 Denkmalschutz

Nebenbestimmung

- 4.12.1 Die genauen Standorte der Oberleitungsmasten sind im Vorfeld mit der Denkmalfachbehörde im Hinblick auf eine mögliche Nähe oder Störung in Zusammenhang mit den Kulturdenkmälern entlang des Streckenverlaufs abzustimmen.

4.13 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger die Option, zur Minimierung der Anzahl der benötigten Fahrleitungsmasten, bestehende Mastfundamente und Masten (z.B. für Beleuchtung und Signalanlagen) für die Verwendung als Oberleitungsanlage als sog. Kombimasten zu prüfen und zu verwenden.

5 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte bleibt vorbehalten.

6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Blick auf das vorliegende Vorhaben liegt keine Anwendbarkeit des UVPG vor.

Nach Prüfung des § 1 UVPG ist festzustellen, dass keiner der dort benannten Tatbestände auf das Vorhaben zutrifft.

§ 41 Abs. 1 PBefG ordnet keine analoge Anwendung der Nr. 14.11 der UVPG-Anlage 1 an, in der Oberleitungsbusse nicht separat aufgeführt sind. Auch wurden weder seitens der Abteilungen IV und V noch durch andere Träger öffentlicher Belange entsprechende Forderungen getätigt.

Spezialgesetzliche Vorschriften, nach denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen wäre, sind hier nicht einschlägig.

Es liegt folglich keine UVP-Pflicht vor.

B Sachverhalt

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens „Bau der Oberleitungsinfrastruktur für das Projekt BOB Marburg“ ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg.

Für die praktische Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg die Stadtwerke Marburg Consult GmbH bevollmächtigt.

Die Unterlagen wurden in Zusammenarbeit von der internen Projektgruppe „Projektteam BOB-Projekt“, der Planungsgesellschaft ARGE BOB Marburg IFB-VI und dem Betriebsleiter gem. § 4 BOKraft, Herrn Wolfgang Otto, der Marburger Verkehrsgesellschaft GmbH er- und zusammengestellt.

2. Antragsgegenstand

Gegenstand der Planfeststellung ist die baurechtliche Zulassung der Oberleitungsinfrastruktur für BOB Marburg für die Stadtbuslinien 7 und 27. Mit dieser soll sowohl die notwendige Traktionsenergie als auch die Energie für die Ladung der Fahrzeugbatterien für den Verkehr in den nicht elektrifizierten Abschnitten zur Verfügung gestellt werden.

Maßgebliche Bestandteile der Planung sind

- eine ca. 9,7 km lange zweispurige partielle Überspannung mit Fahrdrähten und Seilverspannungen der Straßen Neue Kasseler Straße, Ginseldorfer Weg, Panoramastraße, Auf den Lahnbergen, Großseelheimer Straße, Zeppelinstraße, Frauenbergstraße, Schwanallee und südliche Universitätsstraße in der Gemarkung Marburg
- ca. 858 Leitungsmasten
und
- 8 Gleichrichter-Unterwerke mit Erdkabeltrassen und Netzanschlüssen.

3. Antragsbegründung

Der Vorhabenträger begründet den Antrag auf Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens damit, dass der Stadtbusverkehr in der Universitätsstadt Marburg im Rahmen der Bemühungen zur Attraktivitätssteigerung und zur Erreichung der Klimaneutralität auf rein elektrische Antriebe umgestellt und mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur versehen werden sollte. Bedingt durch die Anforderungen durch die Beförderungszahlen und aufgrund der Topografie des Stadtgebietes sei hier die Realisierung des Projektes durch die Einrichtung eines Batterieoberleitungsbussystems angemessen.

Weitergehende Ausführungen zum geplanten Vorhaben enthalten die vorgelegten Planunterlagen, in denen das Vorhaben ausreichend detailliert beschrieben ist.

4. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorhabenträger hat eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.

Hierzu fanden am 10.05.2023 und 20.09.2023 öffentliche Informationsveranstaltungen - sog. Infomärkte - statt, die auch von der Planfeststellungsbehörde besucht wurden.

Zudem wurde die Beteiligungsplattform „Marburgmachtmit.de“ eingerichtet. Mit Bericht vom 23.08.2023 hat der Vorhabenträger die auf dieser Plattform gestellten Fragen und Antworten hierauf dokumentiert.

Mit Datum vom 28.06.2023 hat die Planfeststellungsbehörde eine Antragskonferenz abgehalten, in deren Vorfeld alle als betroffen eingestuft Träger öffentlicher Belange mit Unterlagen angeschrieben wurden. Es war sowohl möglich, vor der Konferenz eine Stellungnahme abzugeben als auch an dem Termin teilzunehmen. Dieser Termin war jedoch für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

5. Ablauf des Anhörungsverfahrens

Für das Vorhaben wurde gemäß §§ 28 ff. PBefG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

5.1 Ursprungsverfahren

5.1.1 Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die Planunterlagen wurden vor Antragseinreichung auf Vollständigkeit geprüft.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 06.11.2023, bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 10.11.2023, den als vollständig erachteten Plan für das o.g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Gießen eingereicht und damit das auf Planfeststellung nach § 28 PBefG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Das Anhörungsverfahren wurde am 29.11.2023 eingeleitet. Mit Datum vom 26.01.2024 wurde das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dezernat I3 Emissionen – nachträglich, aufgrund der erfolgten Stellungnahme des Dezernates I4 Immissionen, beteiligt.

5.1.2 Auslegung der Planunterlagen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Gießen lagen die Planunterlagen gem. § 28 Abs. 1a Nr. 3 PBefG i. V. m. § 73 Abs. 2 und Abs. 3 HVwVfG vom 04.12.2023 bis 11.01.2024 bei der Stadtverwaltung der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Bauverwaltung, 1. Stock, Raum Nr. 106, Barfüßerstr. 11, 35037 Marburg, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung aus. Die bis zum 11.01.2024 verlängerte Auslagefrist

war bedingt durch die Schließung der Stadtverwaltung in der Zeit vom 27. bis 29.12.2023.

Neben der Auslegung der Unterlagen erfolgte deren Veröffentlichung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen, deren Adresse auch bekanntgemacht wurde.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in ortsüblicher Weise seitens der auslegenden Universitätsstadt Marburg am 27.11.2023 in deren Bekanntmachungsorgan „Oberhessische Presse“ rechtzeitig vorher veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte inhaltlich und formal korrekt.

5.1.3 Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gem. § 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG konnte unterbleiben, da bei dem Verfahren keine entsprechenden Betroffenen bestehen.

5.1.4 Beteiligung der Behörden und Stellen

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung bis zum 25.01.2024 gegeben. Im Falle der nachträglichen Beteiligung des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dezernat I3 Emissionen wurde die Rückmeldefrist auf den 23.02.2024 festgelegt.

5.1.5 Beteiligung der Vereinigungen gem. § 73 Abs. 2 HVwVfG

Die vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen und die sonstigen Vereinigungen soweit diese sich für den Naturschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einleitung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) wurden gem. § 73 Abs. 4 HVwVfG durch die Bekanntmachung von der Auslegung des Plans unterrichtet und erhielten auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme.

5.1.6 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist sind von Privatpersonen keine Einwendungen eingegangen.

Mehrere beteiligte Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Fontainengraben 200 53123 Bonn
----	--	-----------------------------------

2.	Regionaler Verkehrsdienst Marburg-Biedenkopf	Heuberg 15 5091 Cölbe
3.	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke Abwasseranlagen, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung	Teichweg 24 35396 Gießen
4.	Deutsche Telekom GmbH Technik Niederlassung Südwest – Produktion Techn. Infrastruktur 24 Fulda	Am Fieseler Werk 19-23 34253 Lohfeldener Rüssel
5.	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 31 Regionalplanung	Postfach 10 08 51 35338 Gießen
6.	Landkreis Marburg-Biedenkopf Fachdienst Kommunal- und Verbandsaufsicht, Träger öffentlicher Belange	35034 Marburg
7.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst	Luisenplatz 2 34283 Darmstadt
8.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat G2, Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken - koordinierte Landesplanung	Rheingastr. 186 35203 Wiesbaden
9.	Universitätsstadt Marburg Stabsstelle 15 - Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Statistik Koordinierung Frau Jana Schönemann	Software-Center 5 B 35037 Marburg
10.	PLEdoc GmbH für GasLINE GmbH & Co. KG	Postfach 12 02 55 45312 Essen
11.	PLEdoc GmbH für OGE GmbH	Postfach 12 02 55 45312 Essen
12.	Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg	Kurfürstenstr. 9 34117 Kassel
13.	Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V 13.1 Dezernat 53.1 Obere Forstbehörde 13.2 Dezernat 51.1 Obere Landwirtschaftsbehörde 13.3 Dezernat 53.1 Obere Naturschutzbehörde	Schanzenfeldstr. 8 35578 Wetzlar
14.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Westhessen	Postfach 1443 35664 Dillenburg
15.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat I4 - Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen	Rheingastr. 186 35203 Wiesbaden
16.	DB AG DB Immobilien – Baurecht I – CR O41	Karlstr. 6 60329 Frankfurt am Main
17.	HessenForst Kirchhain – Untere Forstbehörde	Hangelburg 2 35274 Kirchhain
18.	Stadtwerke Marburg GmbH	Postfach 2180 35009 Marburg
19.	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 31 Bauleitplanung	Colemanstr. 5 35390 Gießen

20.	Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV 20.1 Dezernat 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung 20.2 Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz 20.3 Dezernat 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte 20.4 Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, Gewässergüte 20.5 Dezernat 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz 20.6 Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung und 42.2 kommunale Abfallwirtschaft 20.7 Dezernat 43.2 Immissionsschutz I – Lärmaktionsplanung 20.8 Dezernat 43.2 Immissionsschutz II 20.9 Dezernat 44.1 Bergaufsicht	Marburger Straße 91 35396 Gießen
21.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Außenstelle Marburg 21.1 Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege 21.2 hessenARCHÄOLOGIE	Ketzerbach 10 35037 Marburg
22.	Regierungspräsidium Darmstadt Technische Aufsicht über Straßenbahnen (TAB) – Dezernat III 33.1	Wilhelminenstr. 1 – 3 64283 Darmstadt
23.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dez. I 3 Luftreinhaltung: Emissionen	Ludwig-Mond-Str. 33 34121 Kassel

Die Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger per Link am 26.01.2024 zum Download und per E-Mails vom 29.01., 31.01., 05.02., 08.02. und 22.02.2024 zur Prüfung und Erwidern zugeleitet.

5.1.7 Erörterungstermin

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 29 Abs. 1a Ziff. 1 PBefG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG abgesehen. Die diesbezügliche Begründung findet sich in Kapitel C I. 4.

5.2 Erste Planänderung

5.2.1 Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung

Mit Schreiben vom 20.09.2024 wurde seitens des Magistrats der Universitätsstadt Marburg gem. § 73 Abs. 8 HVwVfG der Antrag auf die erste Planänderung gestellt, da aufgrund der Ablehnung eines notwendigen Grundstücksverkaufs eine neue geeignete Fläche für die Errichtung eines Gleichrichterunterwerks gesucht werden musste.

Die Planunterlagen zur ersten Änderung wurden vor Antragseinreichung auf Vollständigkeit geprüft. Darunter befanden sich neue Lagepläne bezogen auf die Umplanung des Standortes des Gleichrichterunterwerkes sowie einige aufgrund im ursprünglichen Verfahren eingereichter Stellungnahmen bzw. Einwendungen geänderte Unterlagen.

Sie beinhaltet die folgenden neuen bzw. aktualisierten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Seitenzahl	Anzahl Pläne / Karten	Maßstab
0	Unterlagenverzeichnis	2		
0.1	Planänderung und Plananpassungen	8		
1	Erläuterungsbericht	86		
4.3	Übersichtslageplan, enthält Blattsnitte zu Unterlage 4.4	1	1	1:5.000
4.4	Lagepläne, Blätter 1 - 48	1	48	1:250
10.1	Liste der betroffenen Grundstücke	4		
11.1	Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan	79		
11.2	Karte 1, Blatt 01 – 05: Übersicht und Planung		5	1:1.500
11.3	Karte 2, Blatt 01 – 42: Konflikte und Maßnahmen im Detail		42	1:500
12.2	Anhang 1 zu Unterlage 12.1	1		
12.3	Anhang 2 zu Unterlage 12.1	5		
18.1	Informationsblatt zum Gleichrichterunterwerk G UW 04 Konrad-Adenauer-Brücke	2		
19.1	Anpassung der Unterlage (19) Netzverträglichkeitsprüfung	4		
23.1	Anpassung der OLA-Planung zur Absicherung des 2. Rettungsweges	7		
23.2	Stellungnahme zur geänderten Oberleitungsplanung	2		

5.2.2 Eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Stellen und betroffener Privater zur 1. Planänderung

Die neue Fläche für das Gleichrichterunterwerk befand sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Eigentum einer Erbengemeinschaft. Durch die Versetzung des Gleichrichterunterwerkes entstanden neue und durch geänderte Planung teilweise stärkere Betroffenheiten.

Daher war es gem. § 73 Abs. 8 HVwVfG notwendig, den neu bzw. stärker Betroffenen die Änderungen mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange (digital) und die folgenden Privaten (Papierform) wurden mit Blick auf die erste Planänderung per E-Mail und Schreiben vom 24.10.2024 beteiligt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurde bis zum 14.11.2024 festgesetzt.

Träger öffentlicher Belange

Organisation	Zusatz	Straße	PLZ	Ort
Deutsche Telekom AG / Deutsche Telekom Technik GmbH	Produktion Technische Infrastruktur 24 Fulda	Am Fieseler Werk 19-23	34253	Lohfelden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Abt. B - Baudenkmalpflege	Ketzerbach 10	35037	Marburg
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Abt. A - Archäologie	Ketzerbach 10	35037	Marburg
Open Grid Europe GmbH & Co. KG, vertreten durch PLEdoc GmbH	Netzauskunft	Gladbecker Str. 404	45326	Essen
Regierungspräsidium Darmstadt	Dezernat I 18, Kampf-mittelräumdienst	Luisenplatz 2	64278	Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt	Dezernat III 33.1 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene	Wilhelminenstr. 1-3	64283	Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 41.1	Marburger Str. 91	35390	Gießen
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 41.2	Marburger Str. 91	35390	Gießen
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 41.3	Marburger Str. 91	35390	Gießen
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 41.4	Marburger Str. 91	35390	Gießen
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 42.1	Marburger Str. 91	35390	Gießen
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 42.2	Marburger Str. 91	35390	Gießen
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 43.2	Marburger Str. 91	35390	Gießen
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 44.1	Marburger Str. 91	35390	Gießen
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 53.1	Georg-Friedrich-Händel-Str. 3	35578	Wetzlar
Regierungspräsidium Gießen	Dez. 51.1	Schanzenfeldstr. 8	35578	Wetzlar

Private

Anrede	Name	Straße	PLZ	Ort
Herr	Michael Veit	Eugenie-Hummel-Ring 37	65239	Hochheim am Main
Herr	Martin Veit	Am Müllerweg 9	61440	Oberursel

5.2.3 Einwendungen und Stellungnahmen zur 1. Planänderung

Die folgenden Behörden und Stellen haben zur 1. Planänderung innerhalb der gesetzten Frist Stellung genommen:

1.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst	Luisenplatz 2 34283 Darmstadt
2.	Deutsche Telekom GmbH Technik Niederlassung Südwest – Produktion Techn. Infrastruktur 24 Fulda	Am Fieseler Werk 19-23 34253 Lohfeldener Rüssel
3.	Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V	Schanzenfeldstr. 8 35578 Wetzlar
4.	Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV	Marburger Straße 91 35396 Gießen
5.	Regierungspräsidium Darmstadt Technische Aufsicht über Straßenbahnen (TAB) – Dezernat III 33.1	Wilhelminenstr. 1 – 3 64283 Darmstadt

Die Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 18., 20. und 26.11.2024 zur Prüfung und Erwidern zugeleitet.

5.2.4 Erörterungstermin zur 1. Planänderung

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 29 Abs. 1a Ziff. 2 i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG abgesehen. Die diesbezügliche Begründung findet sich in Kapitel C I. 4 dieses Beschlusses.

C Entscheidungsgründe

1. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1.1 Erfordernis der Planfeststellung

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben ist nicht planfeststellungspflichtig.

Nach § 28 Abs. 1a Nr. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 PBefG bedarf es bei der Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr bei der Ausstattung der Strecke mit Oberleitungen keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung, sofern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Allerdings hat der Vorhabenträger gem. § 28 Abs. 1a Satz 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 PBefG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens explizit beantragt. Danach kann der Unternehmer die Feststellung des Planes nach Absatz 1 Satz 1 beantragen, wenn durch das Vorhaben private oder öffentliche Belange einschließlich der Belange der Umwelt berührt werden.

1.2 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Gießen ist gem. § 29 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 PBefG i. V. m. § 1 Nr. 2 lit. a) PBefG-ZustVO Hessen und i. V. m. § 2 Abs. 3 RegBezG Hessen in den z. Zt. der Entscheidung geltenden Fassungen zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die personenbeförderungsrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß §§ 28, 29 PBefG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird.

Die erforderlichen Anpassungs- und Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter sind als notwendige Folgemaßnahmen des Batterieoberleitungsbussystems im Sinne des § 75 Abs. 1 HVwVfG ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung, denn deren Notwendigkeit und der Anlass für ihre Durchführung ergeben sich allein aus dem Bau und Betrieb des Batterieoberleitungsbussystems.

1.4 Rechtmäßigkeit des Anhörungsverfahrens

Das Anhörungsverfahren sowie auch das Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung wurden rechtmäßig durchgeführt.

Die jeweils einschlägigen Bestimmungen des § 29 Abs. 1a PBefG sowie des § 73 HVwVfG fanden Beachtung (s. Kapitel B). Äußerungen Beteiligter, die dies in Zweifel zögen, liegen nicht vor.

Die vom Vorhabenträger zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen ermöglichten die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die ausgelegten Planfeststellungs- sowie Planänderungsunterlagen erfüllten jeweils die an die sogenannte Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen. Den eingereichten Unterlagen konnte die Betroffenheit eigener Rechte bzw. des eigenen Aufgabekreises ausreichend entnommen werden. Den Betroffenen sowie den beteiligten Verbänden und Behörden wurde somit die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. die Abgabe einer Stellungnahme ermöglicht. Die öffentliche Auslegung weiterer Unterlagen bzw. Gutachten war insoweit nicht erforderlich.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen des ursprünglichen Hauptverfahrens als auch im Verlauf der 1. Planänderung konnte verzichtet werden, da aus Sicht der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Sach- und Rechtslage jeweils ausreichend geklärt war. Die von den Trägern öffentlicher Belange in Stellungnahmen vorgetragene Aspekte wurden im jeweiligen Anhörungsverfahren, teilweise schon durch Umsetzung im Rahmen der 1. Planänderung, überwiegend ausgeräumt und einvernehmlich geklärt.

Durch die beteiligten Privaten, insbesondere jene im 1. Planänderungsverfahren, wurden keine Einwendungen eingereicht.

2. Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung von Oberleitungsanlagen besteht keine Vorschrift, nach der eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen ist. Das Vorhaben wird weder in der Anlage 1 UVPG aufgeführt noch in § 14a UVPG benannt. Auch ordnet § 41 Abs. 1 PBefG keine entsprechende Anwendung des UVPG an.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben war somit nicht erforderlich.

3. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

3.1 Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an

höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

3.2 Planrechtfertigung

Das hier antragsgegenständliche Vorhaben bedarf zunächst einer Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht nur zu prüfen, wenn Dritte für das Vorhaben enteignet werden sollen, sondern immer dann, wenn das Vorhaben mit Eingriffen in ihre Rechte einhergeht (Urteil vom 9.11.2006 – 4 A 2001/06, juris Rdnr. 33). Die Planrechtfertigung erfordert die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, im vorliegenden Fall mit denen des PBefG, übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob es für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Letzteres ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (a. a. O. Rdnr. 34).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Gemessen an den gesetzlichen (Ziel-) Vorgaben erweist sich die geplante Maßnahme nicht als planerischer Missgriff, der allein die Planrechtfertigung entfallen ließe. Das Vorhaben kann nach allem vielmehr für sich in Anspruch nehmen, vernünftigerweise geboten zu sein, auch soweit es für einzelne Betroffene zu planungsbedingten Nachteilen kommen sollte.

3.3 Erforderlichkeit

Der Vorhabenträger plant, die beiden derzeit hauptsächlich mit Diesel- und Erdgasbussen betriebenen Stadtbuslinien 7 und 27 auf klimaneutrale Antriebe umzustellen. Bei Vorüberlegungen hatte sich gezeigt, dass der Betrieb von Doppelgelenkbussen zur Kapazitätsausweitung als reine Batteriebusse aufgrund der topographischen Gegebenheiten in Marburg nicht vorteilhaft ist. Diese Busse hätten entweder zu geringe Antriebsleistung, um die starken Steigungen zu überwinden, oder eine zu geringe Reichweite. Für die Erschließung der Philipps-Universität Marburg auf den östlichen Lahnbergen aus dem Lahntal bzw. vom Südbahnhof aus sind nicht nur die Höhenunterschiede von ca. 180 m mit Steigungsstrecken bis zu 10 %, sondern auch maßgeblich die geforderte Verkehrsleistung von mindestens 600 Fahrgästen pro Stunde herausfordernd. Aktuell werden pro Tag ca. 10.000 Fahrgäste zu den Lahnbergen befördert. Erforderlich ist dafür ein Verkehrsmiteinsatz, der in der Verkehrsspitze mindestens 600 Fahrgäste pro Stunde befördern kann. Dieses Angebot muss aufgrund der immer knapper werdenden Verfügbarkeit von Busfahrerinnen und Busfahrern mit möglichst geringem Personalaufwand erreicht werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Beförderungskapazität pro Fahrzeug zu erhöhen.

Neben dem Einsatz von konventionellen Bussen mit Verbrennungsmotoren wurden vom Vorhabenträger mehrere alternative Verkehrsmittel im Vorfeld untersucht. Der Bau und Betrieb einer Seilbahn war auszuschließen, da eine solche die Feinerschließung der universitären Einrichtungen auf den Lahnbergen ohne Einbindung weiterer Verkehrssysteme nicht leisten kann. Die durchgeführte standardisierte Bewertung des Baus und des Betriebs einer Straßenbahn ergab ein negatives Nutzen-Kosten-Verhältnis und ist damit nicht förderfähig und für die Universitätsstadt Marburg nicht finanziell realisierbar.

Untersucht wurde auch der Bau und Betrieb einer Oberleitungsinfrastruktur auf Teilen der befahrenen Linienwege beim Einsatz von Hybrid-Oberleitungsbussen mit Batterien, auch Batterieoberleitungsbusse genannt.

Im Auftrag des BMVI wurde laut Vorhabenträger durch das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung in 2018 eine Teilstudie „Machbarkeitsstudie von HO-Busverkehr in Deutschland – am Beispiel Marburg und Trier“ erstellt. In der Machbarkeitsstudie wurde dargestellt, dass ein Hybrid-Oberleitungsbussystem die beschriebenen Anforderungen an ein zukünftiges Verkehrssystem auf der Relation Lahntal und Lahnberge betrieblich erfüllen kann und technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Daher stellt der Bau und Betrieb eines Hybrid-Oberleitungsbussystems die effizienteste Lösung für die Erreichung der Klimaneutralität und der erforderlichen Beförderungskapazitäten im Marburger Stadtbusverkehr dar.

Die hier zur Entscheidung stehende Planung ist in der konkreten Situation erforderlich.

Insoweit konnte der Vorhabenträger einen konkreten Bedarf für die von ihm vorgesehene Verkehrsleistung darlegen.

Unter Würdigung der sachlichen Notwendigkeiten bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Neuerungen zum Stand der Technik bei Batteriebusssystemen zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Erforderlichkeit dieser gewählten Technik Variante vom Vorhabenträger schlüssig und plausibel vorgetragen worden. Es drängt sich für die Planfeststellungsbehörde keine andere Antriebsart auf bzw. es lässt sich kein Missverhältnis erkennen.

3.4 Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens ist als solche nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Wirtschaftlichkeit wird vielmehr allein im Verfahren zur Bewilligung der beantragten Fördermittel geprüft.

Im Übrigen bleibt die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens dem Vorhabenträger im Rahmen der für ihn geltenden Vorschriften überlassen.

An der erforderlichen Planrechtfertigung des Vorhabens fehlt es auch nicht deshalb, weil die Finanzierung des Vorhabens ausgeschlossen oder noch nicht abschließend geklärt wäre. Für die Frage der Planrechtfertigung ist die „Finanzierung“ eines Projekts nur dann erheblich, wenn sie von vornherein ausgeschlossen und damit die Realisierung des Vorhabens eindeutig nicht möglich ist (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 18. März 2008, 2 C 1092/06.T). Daher darf im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das Vorhaben auch verwirklicht werden wird. Diese Einschätzung setzt einen Zeithorizont voraus. Insofern kann (auch) für das planungsrechtliche Vollzugshindernis der mangelnden Finanzierbarkeit auf den gesetzlich bestimmten Zeitrahmen für den Beginn der Durchführung des Plans von bis zu fünf Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, der um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann (§ 29 Abs. 4 PBefG), abgestellt werden, in dem die Unsicherheiten einer Plandurchführung als zumutbar erscheinen und von den Planbetroffenen hinzunehmen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08. Februar 2007, 5 S 2257/05 unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Oberverwaltungsgerichte).

Anhaltspunkte dafür, dass die Planung aufgrund einer mangelnden Finanzierung bzw. Finanzierbarkeit innerhalb des vorgenannten Zeithorizonts nicht realisiert werden kann, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Der Vorhabenträger hat beim zuständigen Bundesministerium entsprechende Fördermittel für die Umsetzung des Bauvorhabens beantragt. Deren Bewilligung war zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch offen.

3.5 Planungsalternativen

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen lassen. Dabei müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06 –, juris Rn. 171).

Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabenträger sowohl den Bau und Betrieb einer Seilbahn und einer Straßenbahn geprüft. Beides musste ausgeschlossen werden. Eine Seilbahn könne die Feinerschließung der universitären Einrichtungen auf den Lahnbergen ohne Einbindung weiterer Verkehrssysteme nicht leisten. Der Bau und der Betrieb einer Straßenbahn ergäbe ein negatives Nutzen-Kosten-Verhältnis und sei damit nicht förderfähig und damit finanziell nicht realisierbar.

Eine Oberleitungsinfrastruktur mit Einsatz von Hybrid-Oberleitungsbussen mit Batterien wurde mit 4 Planungsvarianten geprüft und in den Planunterlagen beschrieben.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist auch die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass sich zur Erreichung der Klimaneutralität und zur Kapazitätssteigerung im Marburger Stadtbusverkehr im Vergleich zur planfestgestellten Variante 1 keine andere Variante aufdrängt, die vorzugswürdig wäre.

Die Planvariante 2 scheidet aus, weil eine einspurige Oberleitung auf den Bergstrecken nicht genügt, da die dann notwendige Nachladung der Busse nicht ausreicht, um diese in den folgenden Abschnitten ebenfalls ohne Fahrdraht verkehren zu lassen. Auch die nachvollziehbar geprüften Varianten 3 und 4 schneiden unter dem Aspekt der größeren Zahl der einzusetzenden Busse (bis zu 6 / 12 zusätzliche Fahrzeuge einschl. Fahrpersonal) und wegen der dadurch höheren Kosten aus.

3.6 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange werden hauptsächlich im Hinblick auf die Erhaltung der stadtgeschichtlich bedeutsamen Strukturen und Zusammenhänge berührt.

Das Vorhaben nimmt zwar Einfluss auf die unter Denkmalschutz stehenden Ensembles Südviertel Marburg, Westliche Stadterweiterung, Am Bahnhof Marburg und Neue Kasseler Straße, beeinträchtigt jedoch deren Bedeutsamkeit nur unwesentlich. Die gleiche Einschätzung trifft für das Denkmal Katholische Liebfrauenkirche zu.

Die dem Vorhabenträger auferlegte Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung (siehe Nebenbestimmung unter A 4.12) über die endgültigen Standorte der Oberleistungsmasten auch bezüglich der im Hinblick auf eine mögliche Nähe oder Störung der Kulturdenkmäler entlang des Streckenverlaufs trägt diesem Umstand Rechnung.

3.7 Rettungswege und Brandschutz

Belange des Brandschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Prüfung der Planunterlagen einschl. der ersten Planänderung durch die Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg hat keine grundsätzlichen Bedenken oder Beanstandungen ergeben. Es waren jedoch aus brandschutztechnischer Sicht

die unter A 4.9 aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich, die den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung tragen.

3.8 Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Vorhabenbereich in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Auf solchen Flächen muss grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden.

Um zu vermeiden, dass es im Zuge der Bauausführung in Folge einer möglichen Kampfmittelbelastung zu einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum kommt, waren dem Vorhabenträger daher Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung (A 4.8) aufzuerlegen. Die darüber hinaus angeordneten Dokumentationspflichten sind erforderlich, um die Kampfmittel-Räumdaten auf einem aktuellen Stand zu halten.

3.9 Immissionsschutz

Das zugelassene Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen vereinbar. Es genügt den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu stellenden Anforderungen.

3.9.1 Elektromagnetische Verträglichkeit

Mit dem Vorhaben verbundene durch elektromagnetische Felder ausgelöste schädliche Umwelteinwirkungen können ausgeschlossen werden.

In den Anwendungsbereich der 26. BImSchV fallen die Gleichrichterunterwerke, nicht aber das Oberleitungsnetz. Mit dem Ausbaivorhaben verbundene, durch elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder ausgelöste schädliche Umwelteinwirkungen können ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Nachweise im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV zur Einhaltung der Grenzwerte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen. Dies wird durch die Nebenbestimmung unter A 4.3 sichergestellt.

3.9.2 Luftschadstoffe

Durch den Einsatz der Hybridbusse kommt es wegen des Wegfalls der motorbedingten Emissionen zu einer Reduzierung der NO_x-Emissionen. Im Planfall 2025 wird deshalb auf der gesamten betrachteten Fahrstrecke eine vollständige Reduzierung der NO_x-Emissionen berechnet.

Aus lufthygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens. Die Grenzwerte der Feinstaubpartikel PM₁₀ und PM_{2.5} werden entsprechend der 39. BImSchV deutlich eingehalten.

3.10 Technische Anforderungen an Sicherheit und Ordnung

Im Rahmen ihrer Prüfpflicht hat die Technische Aufsichtsbehörde nach der BO-Kraft und in Anlehnung an § 2 ff. BOStrab zur Gewährleistung der Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beim Bau von Betriebsanlagen der Obusse und deren Betrieb Auflagen gefordert, die von der Planfeststellungsbehörde unter A 4.1 als Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden.

3.11 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

3.11.1 Eingriffsregelung

Durch die Gründung der Mastfundamente, die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von Unterwerken werden Flächen dauerhaft versiegelt. Mit den Maßnahmen entlang der Teilstrecken, die im planerischen Außenbereich liegen, ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden.

Die Eingriffsgenehmigung konnte erteilt werden, da die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation im Zusammenhang mit den aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet sind, die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG zu erfüllen.

3.11.2 Landschaftsschutzgebiet

Ein Teilbereich der geplanten Maßnahmen liegen im Geltungsbereich der "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Marburg an der Lahn".

Für die Errichtung von Bauwerken aller Art ist nach § 3 dieser Verordnung die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg wurde die Genehmigung für die baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung von der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

Die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung bleiben gewahrt, Nebenbestimmungen auf deren Grundlage sind nicht erforderlich.

3.11.3 Natura 2000

Eine Teilstrecke der Oberleitungsanlage verläuft auf den Lahnbergen und liegt 2,1 km entfernt von dem östlich gelegenen Vogelschutzgebiet Nr. 5219-401 „Amöneburger Becken“.

Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes „Amöneburger Becken“ hin überprüft.

Die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3.11.4 Artenschutz

Von dem Vorhaben sind europäische Vogelarten und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten betroffen.

Durch die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 13) enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen und unter Beachtung der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung unter A 3.1.1 im Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Das geplante Vorhaben ist somit in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

3.11.5 Ersatzgeldzahlung nach der Kompensationsverordnung

Die von dem Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen wurden nach der Hessischen Kompensationsverordnung bilanziert.

Das ermittelte Defizit wird mit Ersatzgeld ausgeglichen. Die nur temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss des Vorhabens in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Die Ersatzgeldzahlung wurde im Beschluss unter A 3.1.2 aufgenommen.

3.12 Forstrecht

Die forstrechtliche Genehmigung zur Rodung von Wald gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG auf Grundstücken in den Gemarkungen Bauerbach und Marburg zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung in einer Größenordnung von 275 m² als Maßnahme der Waldumwandlung wurde unter der Erteilung von Nebenbestimmungen von der oberen Forstbehörde ausgesprochen und in diesen Planfeststellungsbeschluss unter A 3.2 konzentriert.

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe, s. A 3.2.2, festgesetzt.

3.13 Leitungsschutz

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Planfeststellungspflichtiger Leitungsbestand ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die mit Antragstellung vorgelegten Planunterlagen enthalten aufgrund der Großräumigkeit keine konkreten Leitungs- und Bestandspläne. Vielmehr wurden von den Leitungsträgern im Anhörungsverfahren auf vorhandene Leitungen hingewiesen, die bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Daher wird dem Vorhabenträger vor Bauausführung auferlegt, noch einmal konkrete Leitungsabfragen einzuholen. Dies wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen und Hinweise unter A 4.7 und 4.10 sichergestellt.

Soweit Leitungen nicht nur gesichert, sondern auch verlegt werden müssen, erfolgt dies überwiegend im öffentlichen Straßenraum.

Mit den unter A 4.6, 4.7 und 4.10 aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie den seitens des Vorhabenträgers getätigten Erwidern wird den berechtigten Belangen der betroffenen Leitungsträger im Zusammenhang mit notwendig werdenden Sicherungen und ggf. Verlegungen von Leitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

3.14 Eigentum

Eine Nutzung von Grundstücken Privater ist für die Errichtung einiger Gleichrichterunterwerke erforderlich. Für das Gleichrichterunterwerk (GUW 04) an der Konrad-Adenauer-Brücke, Gemarkung Marburg, Flur 42, Flurstücke 6/3, 6/5, und 6/6 ist vom Vorhabenträger der Kauf der entsprechenden Flächen beabsichtigt. Die Eigentümergemeinschaft dieser Flächen hat schriftlich der Veräußerung grundsätzlich zugestimmt, so dass es der Aufnahme diesbezüglicher dinglicher Sicherungen in den Grunderwerbsunterlagen nicht bedurfte.

Die Realisierung der Oberleitungsinfrastruktur mit Fahrleitungsmasten erfolgt ausnahmslos im öffentlichen Straßenraum und nur partiell in den betroffenen Straßen der Linien 7 und 27. Es wird komplett auf Ab- und Überspannungen privater Grundstücke verzichtet. Die Gleichrichterunterwerke werden auf Flächen des Landes Hessen, der Universitätsstadt Marburg, der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn, der Sparkasse Marburg-Biedenkopf und der Stadtwerke Marburg GmbH errichtet. Mit den betroffenen Eigentümern werden Gestattungsverträge abgeschlossen.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer entzogen werden (sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung).

Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen

sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten (§ 30 PBefG).

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung macht es jedoch erforderlich, dass sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinandersetzt, ob der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff in das Eigentum erforderlich ist (§ 30 Satz 1 PBefG). Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und hat im Ergebnis keine Zweifel an der Erforderlichkeit der vorgesehenen Grundstücksinanspruchnahmen. Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums wurden nicht erhoben. Der mit dem Vorhaben verbundene Zugriff auf Eigentum Dritter stellt sich somit als zulässig dar.

3.15 Altlasten, Bodenschutz und Abfallrecht

Belange des Altlasten-, des Bodenschutz- und des Abfallrechtes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Hinblick auf den Bodenschutz ist im Rahmen der Planfeststellung sicherzustellen, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (vorsorgender Bodenschutz). Dieser Aspekt wird in den Planunterlagen des Vorhabenträgers im gebotenen Maße berücksichtigt. Die zu diesem Aspekt ergänzend aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise unter A 4.4 dienen der Präzisierung und Konkretisierung sowie der Einhaltung und Umsetzung der aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes erforderlichen Maßnahmen.

Des Weiteren war zu prüfen, ob die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sind und keine Bodenverunreinigungen aufweisen, die in der Bau- oder in der Betriebsphase Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ob solche Störungen drohen, richtet sich ebenfalls nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (nachsorgender Bodenschutz).

Sollten vom Vorhaben die beiden betroffenen altlastenverdächtigen Flächen mit den AFD-Nrn. 534.014.016-000.017 und 534.014.000.001.011 betroffen sein, hat der Vorhabenträger zugestimmt, im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Dienststellen einzuholen (vgl. Nebenbestimmung A 4.4.2).

Alle anderen von der oberen Bodenschutzbehörde genannten Verdachtsflächen liegen entweder außerhalb der geplanten Baumaßnahme oder es sind keine Eingriffe an den genannten Stellen vorgesehen. Sollte wider Erwarten ein Eingriff in diese Flächen oder in weitere vorhandene, derzeit aber nicht bekannte Alttablagerungen stattfinden, ist das weitere Vorgehen mit der Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen (vgl. Nebenbestimmungen und Hinweise unter A 4.4).

Damit wird den Anforderungen an den Belang des nachsorgenden Bodenschutzes im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Eine Betroffenheit abfallrechtlich relevanter Anlagen ergibt sich als Folge des Vorhabens nicht.

Die in den Beschluss unter A 4.5 aufgenommenen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise sind erforderlich, um dem gesetzlichen Ziel Genüge zu tun, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

3.16 Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist voraussichtlich nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen. Im Planbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete berührt.

3.16.1 Grundwasser und Oberflächengewässer

Die Bedeutung der Beeinträchtigung des Grundwassers ist aufgrund der Topografie insgesamt als gering einzustufen. Aufgrund der Vorbelastung durch die L 3092 sind keine relevanten zusätzlichen Schadstoffbelastungen zu erwarten. Auswirkungen auf das Grundwasser durch baubedingte Beeinträchtigungen werden im Zuge der Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ausreichend berücksichtigt.

3.16.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder gewerblichem Abwasser ergibt sich kein Regelungsbedarf.

3.16.3 Wasserschutzgebiete

Der Bereich des Botanischen Gartens einschließlich des daran angrenzenden Straßenabschnitts befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes der „Trinkwassergewinnungsanlage des Sanatoriums Sonnenblick“, das am 20.12.1973 durch Verordnung des Regierungspräsidiums Kassel (StAnz. 9/1974 S. 456) festgesetzt wurde.

Die Masten für die Oberleitung werden – auch in der betroffenen Wasserschutzzone III B – ca. 6,00 m tief gegründet. Die geplanten Maßnahmen stehen den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen.

Um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden wurden die unter A 4.2 genannten Nebenbestimmungen erlassen.

3.17 Klimaschutz

Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zu den von der Bundesregierung im Jahr 2019 beschlossenen Treibhausgasreduktionen.

Der Stadtbusverkehr, der derzeit hauptsächlich mit Diesel- und Erdgasbussen betrieben wird, soll auf rein elektrische Antriebe umgestellt werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels hat sich die Universitätsstadt Marburg entschieden, einen innovativen elektrifizierten Stadtbusverkehr, der auf den Einsatz fossiler Brennstoffe verzichtet und lärmarme Antriebe verwendet, bis zum Jahr 2030 zu realisieren.

Dieses System bietet die notwendige Leistung bei geringstem Aufwand an Fahrpersonal und Fahrzeugen mit entsprechend niedrigen Betriebskosten.

Das geplante BOB-System bietet für die Zukunft die Möglichkeit, weitere Stadtbuslinien unter Mitnutzung der Oberleitung auf der Hauptachse des Stadtbusnetzes in das BOB-System einzubinden. Die von diesen Stadtbuslinien erschlossenen Stadtteile profitieren dann ebenfalls von den genannten positiven Effekten des leiseren und klimaneutralen Betriebs des ÖPNV.

Die Umweltbelastungen und vom Verkehr verursachte gesundheitliche Beeinträchtigungen werden minimiert und es erfolgt die notwendige Emissionsminderung klimaschädlicher Gase, zu der sich Deutschland im Übereinkommen von Paris verpflichtet hat.

Auch ist das geplante BOB-System raumverträglich, kommt mit sehr geringem zusätzlichen Flächenbedarf aus und steigert die Effizienz des Stadtbusverkehrs.

Die Fahrzeuge emittieren während des Betriebs lokal kein CO₂ mehr, da sie voll elektrisch verkehren. Im Gegensatz zu den vorhandenen Diesel- und Erdgasbussen wird zu 100 % elektrische Energie für die Fortbewegung der Fahrzeuge und die Speisung der Zusatz- und Hilfseinrichtungen verwendet. Folglich ist ein Betrieb der Busflotte mit 100 % regenerativ erzeugter Elektroenergie möglich.

Auch werden die NO_x-Emissionen auf der gesamten betrachteten Fahrstrecke reduziert, da diese Emissionen allein durch den Verbrennungsmotor verursacht werden, wohingegen die in den BOB-Fahrzeugen verwendeten Elektromotoren keine NO_x-Emissionen verursachen.

Die derzeit von den Verbrennungsmotoren verursachten Feinstaubemissionen fallen bei den Elektromotoren ebenfalls nicht an.

Die vom gesamten Fahrzeug verursachten Feinstaubemissionen werden aber unabhängig von der Motortechnik durch die Aufwirbelung und Abriebemissionen von Reifen und Bremsen dominiert.

Für das BOB-System wurde auf den Oberleitungsstrecken zusätzlich der Abrieb der Fahrleitung und der Schleifstücke der Stromabnehmer berücksichtigt. Auf den Straßenzügen unter Oberleitung wurden unter dieser Voraussetzung leichte Erhöhungen der Feinstaubemissionen PM₁₀ und PM_{2,5} ermittelt, während auf den im Batteriebetrieb befahrenen Straßenzügen eine leichte Reduzierung der

Feinstaubemissionen erwartet wird. Der Grenzwert für die PM10-Gesamtbelastung wird auch nach der Einführung des BOB-Systems deutlich unterschritten. Für die PM2,5-Feinstaubpartikel werden im Gutachten die zu erwartenden Änderungen als sehr gering angegeben und der Grenzwert wird ebenfalls sehr deutlich eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an diesen Aussagen

Insgesamt gibt es hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Das Vorhaben trägt zur Einhaltung der Klimaziele sowie der Mobilitätswende bei.

3.18 Straßenverkehr

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Straßenverkehrs vereinbar.

Die Errichtung der Oberleitungsinfrastruktur im Seitenraum der Straßen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Die dem Vorhabenträger unter A 4.11 auferlegten Nebenbestimmungen tragen diesem Umstand Rechnung.

4. Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger

Den vorgetragenen Bedenken und Forderungen wurde mit den vorgenommenen Planänderungen und -ergänzungen, den dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Eine weitergehende Behandlung der Stellungnahmen ist daher entbehrlich.

5. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag des Vorhabenträgers nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Hinweise entsprochen werden kann.

Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden insbesondere durch die seitens der Planfeststellungsbehörde verfügbaren

Nebenbestimmungen weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Zum Vorhaben bietet sich keine Alternative an, mit der die seitens des Vorhabenträgers dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philip-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 29 Abs. 7 Satz 1 PBefG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 29 Abs. 7 Sätze 2 und 3 PBefG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.



Dr. Ullrich
Regierungspräsident